

Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und des § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.8.2009 (GVBl. S. 383) in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.08.1996 (GVBl. LSA S. 281), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.2005 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.07.2009 (GVBl. S. 358) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am folgende Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1

Träger der Schülerbeförderung

- (1) Anträge auf Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sind beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen.
- (2) Träger der Schülerbeförderung ist gem. § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) die Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 2

Wohnortprinzip

- (1) Schüler, die in der Landeshauptstadt Magdeburg wohnen (Wohnortprinzip), haben einen Anspruch auf Beförderung zur Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zur nächstgelegenen Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 3 dieser Satzung überschreitet. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 71 SchulG LSA.
- (2) Wohnort ist in der Regel die amtlich gemeldete Hauptwohnung des Schülers. Eine abweichende Wohnanschrift ist nachweispflichtig.
- (3) Im Ausnahmefall ist die nächstgelegene Schule auch eine Grund- oder Sekundarschule in freier Trägerschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Auf Grundlage des § 71 Abs. 6 SchulG LSA wird die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, wie folgt festgelegt:
- | | |
|--|----------------|
| a) Allgemein bildende Schulen
bis einschl. 6. Schuljahrgang | 2,0 Kilometer, |
| b) Allgemeinbildende Schulen
7. bis 10. Schuljahrgang und
Förderschulen darüber hinaus | 2,5 Kilometer, |
| c) Gymnasien und Gesamtschulen
11. bis 13. Schuljahrgang und
Berufsbildende Schulen | 3,0 Kilometer. |
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste sichere Fußweg (Schulweg) vom üblicherweise benutzten Ausgang des Wohngrundstückes bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes.
- (3) Für Schüler, die nicht im Besitz eines Schwerbehindertenausweis sind, aber auf Grund einer Behinderung oder Krankheit befördert werden müssen, erfolgt der Nachweis der Notwendigkeit der Beförderung durch ein amtsärztliches Gutachten. In diesem Fall findet die Mindestentfernung keine Berücksichtigung.

§ 4

Zumutbare Bedingungen

- (1) Der Schulweg soll den für eine Großstadt gängigen Sicherheitsaspekten (Beleuchtung Fußwege, Querungshilfen) entsprechen. In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht der Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung, wenn der Schulweg aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für die Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen (Schulwegsicherheit). Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.
- (2) Die maximale Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit) soll in der Regel pro Weg 90 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Wartezeit am Schulstandort soll vor Unterrichtsbeginn grundsätzlich nicht mehr als 30 Minuten und nach Schulschluss nicht mehr als 60 Minuten betragen. Für umsteigende Schüler soll die Wartezeit an den öffentlichen Haltestellen nicht mehr als 20 Minuten betragen.

§ 5

Art und Umfang der Schülerbeförderung oder Erstattung notwendiger Aufwendungen

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. Sie wird durch die Ausgabe von Schülerjahres-, Monats-, Wochenkarten oder Einzelfahrscheinen abgegolten, die nur an Schultagen gültig sind.
- (2) Ist eine Beförderung durch den ÖPNV unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich, ist die Beförderung durch andere Verkehrsmittel sicherzustellen. Dies sind
 - a) die Benutzung des Schulbusses (im Regelfall in den Linienverkehr integrierte Schülerbeförderung) oder
 - b) Erstattung der Nutzung des privaten Pkw:
Es wird ein Betrag von 0,13 Euro je gefahrenen Entfernungskilometer und Schultag für die tatsächlich durchgeführten Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung berechnet.
Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist zu prüfen und nach Möglichkeit zu nutzen.
Bei der Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich der Betrag für jedes weitere Kind um 0,01 Euro je gefahrenen Kilometer.
- (3) Die Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu nutzen. Der Träger der Schülerbeförderung ist berechtigt, die kostengünstigste Beförderungsmittelart zu wählen. Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht.
- (4) Erstattungsfähig sind alle Zeitfahrkarten, keine Einzelfahrscheine. Abzüglich der Ferien können maximal 10 Schulmonate erstattet werden. Die jeweils günstigsten Fahrpreise des ÖPNV gelten als notwendige Aufwendungen.
- (6) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht auch für Schulwege zu Unterrichtsveranstaltungen in der Schule oder der dafür festgelegten Einrichtung gemäß den gültigen Rahmenrichtlinien und Stundentafeln und für Fahrten im Rahmen der Schülerpraktika.
Die Mindestentfernung des § 3 dieser Satzung findet hier ebenfalls Anwendung.

§ 6

Ausschlussfrist und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind spätestens 3 Monate nach Beendigung des Schuljahres beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen. Später eingehende Anträge führen zum Ausschluss.
- (2) Bei Verlust der Schülerjahreskarte besteht keine Ersatzpflicht.
Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres (z.B. durch Umzug) ist die Schülerjahreskarte unverzüglich zurückzugeben oder der anteilige Betrag an den Träger der Schülerbeförderung zurückzuzahlen.

§ 7

Gleichstellungsklausel

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 11.12.2001 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 152/2001), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 25/2009) außer Kraft.